

Antrag

der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Dr. Axel Gehrke, Marc Bernhard, Jürgen Braun, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Mariana Iris Harder-Kühnel, Verena Hartmann, Lars Herrmann, Martin Hess, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Jens Kestner, Stefan Keuter, Jörn König, Enrico Komning, Frank Magnitz, Andreas Mrosek, Volker Münz, Ulrich Oehme, Frank Pasemann, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

Steuergleichheit sicherstellen – BFH-Entscheidung zur sogenannten Urlaubssteuer schnell im Bundessteuerblatt veröffentlichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach sechs Jahren Rechtsstreit hat der Bundesfinanzhof (BFH) im August 2019 entschieden, dass Hotelkontingente, die der klagende Reiseveranstalter bei Übernachtungsbetrieben eingekauft hat, um damit eine Pauschalreise zusammenzustellen, nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliegen. Damit ist nun höchstrichterlich entschieden, dass die von der Reisebranche als „Urlaubssteuer“ bezeichnete Hinzurechnungspraxis der Finanzverwaltung rechtswidrig ist.

Damit darf in dem entschiedenen Fall bei der Berechnung der Gewerbesteuer des klagenden Reiseveranstalters vom Finanzamt kein Mietanteil für die Buchung von Hotelzimmern hinzugerechnet werden.

Da rechtskräftige Entscheidungen gemäß § 110 der Finanzgerichtsordnung jedoch grundsätzlich nur die Beteiligten des Rechtsstreits und ihre Rechtsnachfolger binden, ist die Finanzverwaltung nicht gehindert, in gleichgelagerten Sachverhalten entgegen der Entscheidung des BFH anders zu verfahren.

Eine unmittelbare Bindungswirkung der höchstrichterlichen Entscheidung des BFH für untere Gerichte und die Finanzverwaltung kann jedoch vom Bundesministerium der Finanzen durch eine Veröffentlichung der BFH-Entscheidung im Bundessteuerblatt erreicht werden. Danach ist die Finanzverwaltung allgemein angewiesen, die Entscheidung auch auf alle gleichgelagerten Sachverhalte anzuwenden (vgl. Pezzer, DStR 2004, 525, 531; Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 4 – 3000 – 080/09, S. 3, Nr. 3.1). In der steuerrechtlichen Literatur wird insoweit aber kritisiert, dass eine erhebliche Zahl von Entscheidungen des BFH nicht oder nicht rechtzeitig im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird, was zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führe

und vermeidbare weitere Rechtsstreitigkeiten auslösen könne (vgl. Spindler, DStR 2007, 1061, 1062; Voß, DStR 3003, 441, 445; Lange, NJW 2002, 3657, 3658). Daneben kann die Wirkung einer BFH-Entscheidung auch durch einen sogenannten Nichtanwendungserlass auf den konkreten Einzelfall beschränkt werden (Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 4 – 3000 – 080/09, S. 4 f., Nr. 3.2). In beiden Fällen werden die Rechtssicherheit und der Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung tangiert, weil sich der einzelne Steuerpflichtige nicht darauf verlassen kann, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung des BFH auch auf seinen Fall Anwendung findet (Spindler, DStR 2007, 1061, 1065; Kreft, Der Nichtanwendungserlass – Akzeptanz und Bindungswirkung der Finanzrechtsprechung in der Finanzverwaltung, S 117; Hahne, DStR 2009, 2009, 94, 96).

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die Entscheidung des BFH in der Revisionssache mit dem Aktenzeichen III R 22/16 zeitnah im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen, um Rechtssicherheit und Steuergleichheit für die deutschen Reiseveranstalter zu schaffen,
 2. darauf zu verzichten, per Nichtanwendungserlass den Finanzämtern zu untersagen, die BFH-Entscheidung mit dem Aktenzeichen III R 22/16 auf gleichgelagerte Sachverhalte anzuwenden.

Berlin, den 16. September 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion